

Auszug aus dem Protokoll des Grossen Rates des Kantons Aargau

Sitzung: 21. Mai 1996

Me/ek

Art. Nr. 1684

(7229) Gemeinde Oberehrendingen; Bauzonenplan und Bauordnung, Kulturlandplan und Nutzungsordnung; Genehmigung mit Ausnahmen, Auflage und Feststellung; Publikation; Auftrag an Staatskanzlei

Der Rat behandelt die regierungsrätliche Vorlage vom 27. März 1996.

Namens der Bau- und Planungskommission referiert deren Präsident, Reinhard Gloor, Birr.

Die Kommission beantragt Beschlussfassung gemäss Antrag des Regierungsrates.

Dazu ergehen keine Wortmeldungen.

In der anschliessenden Abstimmung wird mit deutlicher Mehrheit

b e s c h l o s s e n :

1.

Folgende Teile der am 18. März 1994 von der Gemeinde Oberehrendingen verabschiedeten Vorlagen werden nicht genehmigt, und es werden folgende Auflage und Feststellung gemacht:

1.1 Bauzonenplan

a) Arealüberbauungspflicht

Die Signatur im Bauzonenplan "Arealüberbauungspflicht" wird nicht genehmigt. Die Gemeinde wird aufgefordert - soweit notwendig - für genau abzugrenzende Flächen eine Sondernutzungsplanpflicht festzulegen oder eine andere Lösung zu erarbeiten, die eine gute Überbauung der betroffenen Gebiete sicherstellt.

b) Die der Wohnzone W3 überlagerte Zone "Lärmvorbelastete Zone" wird im Gebiet "Wetenthal-Weihermatt" nicht genehmigt.

c) Waldgrenzen

Der Gemeinderat wird aufgefordert, die gemäss Waldgesetz erforderliche Waldfeststellung zu veranlassen und die rechtskräftigen Waldgrenzen im Bauzonenplan nachzutragen.

1.2 Bauordnung / Nutzungsordnung

a) Arealüberbauungspflicht (BO)

§ 48 Abs. 3, 2. Abschnitt, und § 89 Abs. 1, 2 Satz, werden nicht genehmigt.

31. Mai 1996

Kopie: - Si
- Pläne

Abt. Raumplanung				
E 7. Juni 1996				Nr. 531/756
Chef	GK	H+U	BZ	Sekr.
		<i>[Signature]</i>		

b) Übergangsrecht BO/NO

Es wird festgestellt, dass jene Bestimmungen, die dem unmittelbar anwendbaren neuen kantonalen Recht widersprechen, nicht anwendbar sind.

2.

Im übrigen werden der Bauzonenplan und die Bauordnung sowie der Kulturlandplan und die Nutzungsordnung der Gemeinde Oberehrendingen von 18. März 1994, bereinigt durch die Einspracheentscheide des Regierungsrates, genehmigt.

3.

Die Staatskanzlei sei mit der Publikation dieses Beschlusses im Amtsblatt zu beauftragen.

Protokollauszug an

- (2) Baudepartement
- Abteilung Raumplanung BD
- Rechtsabteilung BD
- Gemeinderat 5422 Oberehrendingen
- (2) Staatskanzlei (RS/Publikation)

Präsident:



Staatsschreiber:

i.V.

